

Dienstag, 7. Juli 1970

Gesamtrevision des Münzgesetzes,  
Entwurf für Botschaft und Gesetzesentwurf.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 11. Juni 1970  
(Beilage).  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 29. Juni 1970  
(Einverstanden).  
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 25. Juni 1970  
(Einverstanden).  
Finanz- und Zolldepartement. Zusatzantrag vom 29. Juni 1970  
(Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Botschaft über das Münzwesen wird gutgeheissen.

Der Entwurf vom 11. Juni 1970 für ein neues Bundesgesetz über  
das Münzwesen wird wie folgt geändert:

Art. 9: streichen.

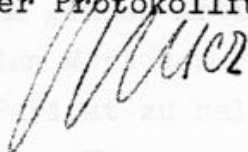
Art. 10 Abs. 3 (neu): "Die Widerhandlungen unterliegen der Bundesge-  
richtsbarkeit."

Art. 11: streichen.

Ins Bundesblatt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (3); an  
das Finanz- und Zolldepartement (8); an das Volkswirtschaftsdeparte-  
ment (3); an den Delegierten für Konjunkturfragen (2); an die Schwei-  
zerische Nationalbank (5).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



Ausgeteilt

Bern, den 11. Juni 1970

A n d e n B u n d e s r a t

Gesamtrevision des Münzgesetzes,  
Entwurf für Botschaft und Gesetzesentwurf

250.4

1. Unter Bezugnahme auf die verschiedenen Besprechungen im Bundesrat in dieser Angelegenheit beehren wir uns, Ihnen die Botschaft und den Entwurf für ein neues Münzgesetz zu unterbreiten.

Es geht dabei in erster Linie um die Uebertragung der Kompetenz für allfällige Paritätsänderungen von der Bundesversammlung auf den Bundesrat. Bei der Bearbeitung zeigte es sich, dass diese Aenderung eine Modernisierung des ganzen Gesetzes erfordert, was auch von parlamentarischer Seite (Nationalrat Biel) verlangt worden ist.

Im Sinne unserer Besprechungen sollte die formelle Beschlussfassung ausgesetzt werden bis nach Durchführung der parlamentarischen Diskussionen über das Exportdepot.

2. Die Währungsparität wird im Münzgesetz geregelt, obwohl der Aussenwert unserer Währung mit Münzen nichts mehr zu tun hat. Jedoch bleibt die Nationalbank gemäss Artikel 22 des Nationalbankgesetzes verpflichtet, "den Wert des Frankens auf der gesetzlich vorgeschriebenen Parität zu halten". Diese Parität ergibt sich aus dem im geltenden Münzgesetz enthaltenen Münzfuss, der bei der Prägung von Goldmünzen massgebend wäre.

Nach dem Münzgesetz sind formalrechtlich auch heute noch nur die Goldmünzen eigentliches Geld. Wären sie faktisch unser alleiniges Geld, so hätte eine Aenderung ihres Münzfusses freilich zur Folge, dass sich auch die Inlandpreise entsprechend ändern würden. Das soll aber gerade vermieden werden. Paritätsänderungen setzen deshalb eine "Entgoldung" des Geldes voraus. Sie hat in Wirklichkeit schon längst stattgefunden und muss nun im Münzgesetz nachvollzogen werden. Die Vorlage enthält deshalb keine besonderen Bestimmungen mehr über Goldmünzen, über die Pflicht zur unbeschränkten Annahme solcher Münzen und über das freie Prägerecht. Dennoch wird die für die Währungspolitik fundamentale Bestimmung über die Goldparität des Frankens schon aus Gründen der Tradition wiederum im Münzgesetz untergebracht.

3. Die Parität unserer Währungseinheit mit dem Gold ist nicht, wie das für eine Münzeinheit zutreffen würde, eine Goldmenge, sondern ein Verhältnis, nämlich das Gleichheitsverhältnis zwischen dem Wert der Währungseinheit und dem Wert einer Goldmenge. Dieses Verhältnis, also die Goldparität des Frankens, kann mit dem Wegfall der Goldmünzen nicht mehr auf den Münzartikel 38 der Verfassung gestützt werden. Vielmehr beruht die gesetzliche Regelung der Goldparität auf dem Notenbank- und Währungsartikel 39. Er schreibt die Deckung der ausgegebenen Banknoten durch Gold und kurzfristige Guthaben vor, was angesichts des Umstandes, dass die Banknoten auf Franken lauten, eine Parität des Frankens mit dem Gold bedingt. Für die Münzordnung, auch wenn sie praktisch nur noch Scheidemünzen zum Gegenstand hat, bleibt aber Artikel 38 nach wie vor massgebend.
4. Die wichtigste der in Bezug auf die Münzordnung vorgesehenen Neuerungen besteht neben dem Wegfall der Goldmünzen darin, dass der Bundesrat die bisher im Gesetz bestimmten Nennwerte der Münzen festsetzt, ähnlich wie er seit jeher auch die von der Nationalbank festzusetzenden Nennwerte der Banknoten genehmigt.

- 3 -

Im weiteren beauftragt das neue Gesetz den Bundesrat auch mit der Ordnung der heute im Gesetz selbst geregelten Einzelheiten des Münzverkehrs (Vorratshaltung an Scheidemünzen und an Ersatzgeld für Notzeiten, Regelung des Umlaufes durch Abgabe und Rücknahme der Scheidemünzen, Münzwechsel, Aussonderung schlechter Münzen.) Indem diese Einzelheiten erst in der Vollziehungsverordnung näher geregelt werden, wird die Möglichkeit organisatorischer Aenderungen ohne erneute Gesetzesrevisionen geschaffen.

5. Den Vorschlägen der Schweizerischen Nationalbank ist im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen worden, wie auch, soweit möglich, den Bemerkungen des Justiz- und Polizeidepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes.

6. Damit unterbreiten wir Ihnen den

A n t r a g :

Die Botschaft mit dem Entwurf für ein Bundesgesetz über das Münzwesen wird gutgeheissen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio

Beilage:

Entwurf der Botschaft zum  
Bundesgesetz über das Münzwesen

250.4

Bern, den 29. Juni 1970.

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Gesamtrevision des Münzgesetzes,  
Entwurf für Botschaft und Gesetzesentwurf (Nachtrag)

Am 11. Juni 1970 haben wir Ihnen beantragt, die Botschaft mit dem Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Münzwesen gutzuheissen.

Nachträglich hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Schweizerische Bundesanwaltschaft) zwei Aenderungen angeregt, die sich als durchaus begründet erwiesen. Wir beantragen Ihnen deshalb nachträglich, bei den Strafbestimmungen die folgenden Bestimmungen zu ändern:

Art. 9 kann gestrichen werden. Ausser Kurs gesetzte Münzen stellen eine Ware dar. Als solche müssen sie frei gehandelt werden können. Das Sammeln ehemaliger Münzen kann nicht strafbar sein. Im übrigen scheint eine Strafverfolgung kaum durchführbar. Es ist denn auch kein Fall bekannt, in dem gestützt auf Art. 13 des geltenden Münzgesetzes (= Art. 9 des Entwurfes) eine Strafe ausgesprochen worden wäre.

In Art. 11 haben wir vorgeschlagen, die Strafverfolgung den Kantonen zu übertragen. Die Schweizerische Bundesanwaltschaft legt indessen - namentlich im Interesse der Zentralstelle für die Bekämpfung der Falschmünzerei - Wert darauf, dass die Gerichtsbarkeit beim Bunde bleibt. Nur dadurch bestehe die Gewissheit, dass ihr sämtliche Widerhandlungen gegen das Münzgesetz bekannt würden. In der Tat bestimmt auch das Strafgesetzbuch, dass einzelne blosse



- 2 -

Uebertretungen der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Wir können uns deshalb mit den Ueberlegungen der Bundesanwaltschaft einverstanden erklären.

Auf Grund dieser Erwägungen stellen wir Ihnen folgenden

Z u s a t z a n t r a g :

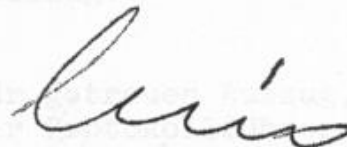
Der Entwurf vom 11. Juni 1970 für ein neues Bundesgesetz über das Münzwesen wird wie folgt geändert:

Art. 9: streichen

Art. 10 Abs. 3 (neu): "Die Widerhandlungen unterliegen der Bundesgerichtsbarkeit".

Art. 11: streichen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio

Zur Kenntnis an:

- Generalsekretariat EJPD
- Eidg. Justizabteilung
- Schweizerische Bundesanwaltschaft  
(B.1.235/Be/j.)